



Universität Vechta
University of Vechta

Amtliches Mitteilungsblatt

19/2019

**Verfahrensordnung zur Besetzung
von Professuren
Erste Änderung**

Vechta, 02.10.2019 (Tag der Veröffentlichung)
Herausgeber: Der Präsident der Universität Vechta
Redaktion: Christiane Raatz-Vornhusen
Lfd. Nr. 385

Inhalt

	Seite
III. Personalangelegenheiten	-
• Verfahrensordnung zur Besetzung von Professuren	3

Erste Änderung der Verfahrensordnung zur Besetzung von Professuren

Die Verfahrensordnung zur Besetzung von Professuren, beschlossen durch den Senat der Universität Vechta in seiner 24. Sitzung am 24.04.2013 (Amtliches Mitteilungsblatt 10/2013), wird gemäß Beschluss des Senats der Universität Vechta gemäß § 41 Abs. 1 NHG in seiner 82. Sitzung am 25.09.2019 wie folgt geändert:

§ 2 Befangenheitsgrundsätze wird wie folgt neu gefasst:

§ 2 Befangenheitsgrundsätze

- (1) ¹Die bisherige Stelleninhaberin/der bisherige Stelleninhaber darf an dem Berufungsverfahren weder entscheidend noch beratend mitwirken. ²Insbesondere darf sie/er nicht am Ausschreibungstext mitwirken, nicht der Berufungskommission angehören und nicht im Fakultätsrat oder Senat mitwirken. ³Zulässig ist ein rückblickender Bericht über die bisherigen Aufgaben.
- (2) An einer Beratung oder Entscheidung der am Verfahren beteiligten Gremien darf ein Mitglied oder eine sonstige Person nicht mitwirken, wenn die Beratung bzw. Entscheidung dem Mitglied bzw. der Person selbst, seiner Ehegattin/seinem Ehegatten, der mit ihm oder ihr in lebenspartnerschaftlicher Gemeinschaft lebenden Person, Verwandten bis zum dritten, Verschwägerten bis zum zweiten Grad oder von ihr/ihm kraft Gesetz oder Vollmacht vertretenen Person einen besonderen Vorteil bringen kann.
- (3) ¹Mitglieder der am Verfahren beteiligten Gremien bzw. am Verfahren beteiligte sonstige Personen, die innerhalb der letzten sechs Jahre als Betreuerinnen/Betreuer bei der Promotion oder als Gutachterin/Gutachter bei der Habilitation einer Bewerberin/eines Bewerbers beteiligt waren, sind in der Regel vom weiteren Verfahren auszuschließen. ²Gleiches gilt für Personen, die in anderer Weise mit dem Werdegang der Bewerberin/des Bewerbers in so naher Verbindung stehen, dass eine völlige Neutralität nicht gewährleistet ist. ³Dies gilt z.B.
 - a) bei derzeitigen, geplanten oder innerhalb der letzten drei Jahre existierenden engen wissenschaftlichen Kooperationen wie der Durchführung gemeinsamer Projekte, gemeinsamer Publikationen wie auch gemeinsamen Lehrveranstaltungen;
 - b) für eine enge Zusammenarbeit mit Bewerberinnen/Bewerbern, die an der Universität Vechta tätig sind oder innerhalb der letzten drei Jahre tätig waren;
 - c) bei dienstlichen Abhängigkeitsverhältnissen (z.B. ein Lehrer-Schüler-Verhältnis bis einschließlich der Postdoc-Phase) innerhalb der letzten sechs Jahre;
 - d) bei der Beteiligung an gegenseitigen Begutachtungen der zurückliegenden 12 Monate (etwa bei Bewerbungen, Beförderungen, Entfristungen, Evaluierungen u.Ä.)
 - e) und bei Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern, sofern die Stellen der zu besetzenden Professur direkt zugeordnet sind.
- (4) Jedes Kommissionsmitglied ist dazu verpflichtet, das Bewerberfeld auf mögliche Befangenheitsgründe sowie darüber hinaus auf Gründe, die Anlass zu Misstrauen und zu einer unparteiischen Mitwirkung in der Berufungskommission geben, zu prüfen und dies umgehend der/dem Vorsitzenden anzuzeigen.
- (5) Die Absätze 1 - 4 gelten entsprechend für die beratenden Mitglieder der Kommission.

- (6) Werden externe Gutachten eingeholt, sind auch für die Gutachterinnen/Gutachter die Grundsätze der Absätze 1 - 4 entsprechend anzuwenden.
- (7) ¹Mögliche Befangenheiten sollten vor der konstituierenden Sitzung mitgeteilt werden; sie sind in der konstituierenden Sitzung zu behandeln. ²Die Kommission entscheidet in Abwesenheit der/des Betroffenen über das Vorliegen einer Befangenheit. ³Die Gründe, die Anlass zur Besorgnis der Befangenheit geben, und die Beschlüsse der Kommission werden dokumentiert. ⁴Die Kommissionsmitglieder haben den Sitzungsraum zu verlassen, wenn über die jeweils betroffene Bewerbung diskutiert und beschlossen wird. ⁵Dies ist im Protokoll festzuhalten.
- (8) ¹Kommt eine Bewerberin/ein Bewerber, bei der/dem ein Kommissionsmitglied für befangen befunden wurde, in die Vorauswahl, muss das betreffende Mitglied aus der Kommission ausscheiden. ²In diesen Fällen rückt die bereits gewählte Vertreterin/der bereits gewählte Vertreter in die Kommission nach. ³Sollte dies nicht möglich sein, erfolgt durch den Fakultätsrat im Einvernehmen mit dem Präsidium eine Nachwahl.